

Prüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Soziologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-41.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Regelungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte	1
§ 3 Prüfungen	1
§ 4 Diplomgrad	2
§ 5 Prüfungsausschuss	2
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	3
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,	6
§ 9 Beanstandungen des Prüfungsverfahrens	7
§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen	7
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12 Studienbegleitende Prüfungsverfahren	10
§ 13 Freiversuche	11
 II. Diplomvorprüfung	 12
§ 14 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	12
§ 15 Prüfungs- und Anmeldungstermine	13
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 17 Zulassungsverfahren, Meldefristen	14
§ 18 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis	15
§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung	16
§ 20 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung	16

III. Diplomprüfung		17
§ 21	Gegenstand und Zweck der Prüfung,, Prüfungsfächer	17
§ 22	Prüfungs- und Anmeldungstermine	18
§ 23	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	19
§ 24	Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (Klausurarbeiten)	20
§ 25	Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung	20
§ 26	Zulassung zu den mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen)	21
§ 27	Wiederholung der mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung	22
§ 28	Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	22
§ 29	Zulassung zur Diplomarbeit	23
§ 30	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	24
§ 31	Wiederholung der Diplomarbeit	24
§ 32	Pflichtpraktikum	25
§ 33	Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)	25
§ 34	Bestehen und Ergebnis der Diplomprüfung	25
§ 35	Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung	26
§ 36	Zeugnis und Diplomurkunde	26
IV. Schlussbestimmungen		27
§ 37	Zusatzprüfungen	27
§ 38	Prüfungserleichterungen	27
§ 39	Ungültigkeit von Prüfungen	28
§ 40	Einsicht in die Prüfungsakten	29
§ 41	Öffentliche Bekanntmachungen	29
§ 42	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	29
ANHANG I: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung		30
ANHANG II: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung		31
ANHANG III: Wahlpflichtfächer in der Diplomvor- und Diplomprüfung		32

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich Prüfungszeiten und ggf. Pflichtstudienaufenthalt im Ausland gemäß § 33. ²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 13 Fachsemester.

§ 3 Prüfungen

¹Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer studienbegleitenden, mehrteiligen Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

§ 4 Diplomgrad

Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Soziologin Univ." bzw. "Diplom-Soziologe Univ." ("Dipl.-Soz. Univ.") erworben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

²Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter widerruflich delegieren. ³Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. ⁴Die Dekanin bzw. der Dekan

kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen und Professoren sein.
- (3) ¹Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses und der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer notwendig.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Diplomarbeit und für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.
- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach Art. 72 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer ist zulässig.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten im Studiengang Soziologie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen gelten die von Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen als Empfehlung. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Diplom-Studiengangs Soziologie an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) ¹Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang Soziologie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. ²Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, wenn das Grundstudium dieser Studiengänge an den betreffenden Hochschulen mit dem des Diplom-Studiengangs Soziologie inhaltlich gleichwertig und die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ³Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; in diesem Fall erfolgt eine Anerkennung in höchstens drei Prüfungsfächern. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat im Studiengang Soziologie oder einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden auf Antrag angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind; eine Anerkennung kann in höchstens drei Prüfungsfächern erfolgen. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

- (7) Eine nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung sowie nicht bestandene Teile der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- (8) Die Anerkennung von Praktikumsleistungen regelt die Praktikumsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (10) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorgelegt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.

- (4) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) ¹Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung in erheblicher Art stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 9 Beanstandungen des Prüfungsverfahrens

¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.
- (3) In der Diplomvorprüfung können schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer in den Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 in folgendem Umfang von Kreditpunkten (gemäß § 12 Abs. 1) durch mündliche Prüfungen oder durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden:
 1. Allgemeine Soziologie: 6 von 18 Kreditpunkten
 2. Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich: 6 von 18 Kreditpunkten
 3. Spezielle Soziologie: 12 von 12 Kreditpunkten
- (4) ¹In der Diplomprüfung können schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen und Prüfer in den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d im Umfang von 12 von 24 Kreditpunkten durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. ²Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer in vier Prüfungsfächern durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden, die nicht an die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 geknüpft sind, sondern jederzeit im Hauptstudium

erbracht werden können. ³In dem Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist, muss eine mündliche Prüfung absolviert werden.

- (5) ¹In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Für jede Klausurarbeit sind in ausreichendem Umfang Wahlmöglichkeiten zu geben, soweit nicht die Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer etwas anderes erfordern.
- (7) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. ³An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten teilnehmen. ⁴Auf begründeten Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. ⁵Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin und Kandidat und Fach etwa 30 Minuten dauern. ⁶Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (10) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. dem Prüfer zugelassen. ³Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. ²Die Beurteilung durch die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer entfällt, wenn eine solche bzw. ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten

Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde.³ Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu beurteilen.⁴ Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.⁵ Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen.⁶ Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen.

- (4) ¹Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigelegt. ³Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt.

- (5) Die Gesamtnote einer Prüfung (Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten.
- (6) ¹Für die Bezeichnung der Prüfungsgesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend. ²Wenn die Prüfungsgesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung können auch in Teilprüfungen durchgeführt werden. ²Das Gewicht einer Fachprüfung beziehungsweise einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Kreditpunkten bestimmt.
- (2) ¹Für jede zur Prüfung zugelassene Kandidatin und jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes für jeden Studienabschnitt eingerichtet. ²Die Ergebnisse bestandener Teilprüfungen eines Prüfungsfaches werden dem Kreditpunktekonto, die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Maluspunktekonto zugerechnet. ³Beim Wechsel eines Prüfungsfaches oder einer Teilprüfung eines Prüfungsfaches im Rahmen der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung bleiben erworbene Maluspunkte bestehen. ⁴Eine Aufhebung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung führt zur Vergabe von Maluspunkten. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat jederzeit in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.
- (3) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung schriftlicher Teilprüfungsleistungen ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer in einem Studienabschnitt die vorgegebene Schranke von jeweils 48 Maluspunkten für das Grund- bzw. Hauptstudium nicht überschreitet. ³Die Anzahl der Kreditpunkte und Maluspunkte der einzelnen Prüfungsfächer wird für die Diplomvorprüfung in Anhang I und für die Diplomprüfung in Anhang II aufgeführt. ⁴Die vorgegebene Maluspunkteschranke des Grundstudiums bestimmt Anhang I, die des Hauptstudiums Anhang II.

- (5) ¹Teilprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, als mündliche Prüfungen oder als Diplomarbeit erbracht. ²Klausurarbeiten finden in der Regel jeweils nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.
- (6) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen und die Zuordnung der Kreditpunkte und Maluspunkte zu den Teilprüfungen sind für die Diplomvorprüfung in Anhang I und für die Diplomprüfung in Anhang II angegeben.
- (8) Der Versuch zum Erwerb von studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 4 bzw. des § 22 Abs. 4 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

§ 13 Freiversuche

- (1) ¹Vor Beginn der ersten Ablegung einer schriftlichen Teilprüfung eines Prüfungsfaches (Klausurarbeit) kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einen Freiversuch nach Maßgabe von Absatz 4 und 5 geltend machen. ²Eine nachträgliche Inanspruchnahme oder eine Rückgewähr der Freiversuche ist ausgeschlossen; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Ist die erstmals abgelegte Teilprüfung nicht bestanden, wird die Teilprüfung bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs annulliert. ²Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann Kandidatin bzw. ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde. ³Gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.
- (3) Bei länger währnder Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf das nachfolgende Semester bewilligen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat während eines Semesters ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführen konnte.
- (4) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 14 Abs. 2 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.

- (5) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Semesterzahl um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Die Diplomvorprüfung

§ 14 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Allgemeine Soziologie
 2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich
 3. Spezielle Soziologie
 4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik
 5. Ein Wahlpflichtfach gemäß Anhang III Nr. 1
- (3) ¹In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen in dem in Anhang I angegebenen Umfang zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Kredit- und Maluspunkten gewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede Klausurarbeit hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Klausurarbeiten in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang I mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (4) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sind die in Anhang I angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

- (5) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den im Anhang III Nr. 1 genannten Fächern und in weiteren Prüfungsfächern gemäß § 37 richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ²Ist keine Festlegung getroffen, werden die Anforderungen von den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.

§ 15 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung hat sich die Studentin bzw. der Student in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung (Teilprüfungen) werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er alle Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann oder legt sie bzw. er eine Teilprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten oder abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Letzteres gilt insbesondere für die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub. ³Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium der Soziologie an der

Universität Bamberg immatrikuliert ist.

- (2) Vor der letzten Teilprüfung im jeweiligen Prüfungsfach gemäß § 14 Abs. 2 ist vorzulegen:
1. im Prüfungsfach „Allgemeine Soziologie“ ein mindestens mit ‘ausreichend’ bewerteter Leistungsnachweis in Allgemeiner Soziologie,
 2. im Prüfungsfach „Spezielle Soziologie“ ein mindestens mit ‘ausreichend’ bewerteter Leistungsnachweis in einer Speziellen Soziologie,
 3. im Prüfungsfach „Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik“ vor der letzten Teilprüfung im Teilgebiet „Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie“ ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Forschungspraktikum.
- (3) ¹Die Leistungsnachweise (Scheine) werden in Vorlesungen, Proseminaren, Übungen oder Forschungspraktika in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder eines Abschluss- bzw. Zwischenberichts (individuelle Leistung) erbracht. ²Die Form der Leistungsnachweise wird von der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter jeweils zu Semesterbeginn für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich festgelegt. ³Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 4 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

§ 17 Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 15 Abs. 3 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 7 Abs. 5 und 7 anzurechnen sind oder nach § 7 Abs. 6 angerechnet werden können, und ob sie bzw. er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Diplomvorprüfung im Studiengang Soziologie oder einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 4 Nr. 4 exmatrikuliert worden ist.

- (3) Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird die Studentin bzw. der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen gemäß § 17 Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind, oder
 3. die Studentin bzw. der Student im Studiengang Soziologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
 4. die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule wegen des Nichtbestehens eines Faches, das im Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg ein Diplomvorprüfungsfach ist, eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in einem dieser Studiengänge den Prüfungsanspruch verloren hat. Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle sozialwissenschaftlichen Studiengänge. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (6) ¹Der Wechsel eines (Teil-)Prüfungsfaches ist unter Beachtung der Frist gemäß § 15 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Im bisherigen Prüfungsfach erworbene Maluspunkte werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 übertragen.

§ 18 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem der in § 14 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer bestanden ist.
- (2) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.

§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung der Diplomvorprüfung kann gemäß § 12 Abs. 4 wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Diplomvorprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 1 und 4 möglich.
- (3) ¹Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrags keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 20 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) ¹Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt. ²Die Benachrichtigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass sie bzw. er die Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.

III. Diplomprüfung

§ 21 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Soziologie. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst:
1. Schriftliche Teilprüfungen und mündliche Prüfungen in den folgenden fünf Prüfungsfächern gemäß Anhang II:
 - a) Allgemeine Soziologie
 - b) Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gemäß Anhang III Nr. 2a
 - c) Wahlpflichtfach der Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2a oder 2b, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß Nr. 1b gewählt wurde
 - d) Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gemäß Anhang III Nr. 2a, 2b oder 2c, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß 1b oder 1c gewählt wurde
 - e) Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gemäß Anhang III Nr. 2c oder 2d, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß 1d gewählt wurde
 2. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (3) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in dem in Anhang II angegebenen Umfang zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede Klausurarbeit hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Klausurarbeiten in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang II mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.

- (4) ¹Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang II angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsumfänge zugeordnet. ²Die Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen der Diplomprüfung kann unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 Nr. 1 frei gewählt werden.
- (5) ¹Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den im Anhang III Nr. 2c und 2d genannten Fächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ²Ist keine Festlegung getroffen, werden die Anforderungen von den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.
- (6) ¹Durch die spezifische Kombination der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 2 Nr. 1 b bis e werden Studienschwerpunkte gebildet. ²Näheres regelt die Studienordnung.

§ 22 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) ¹Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) eines Prüfungstermins finden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. ²Mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang. ²Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters durch Aushang unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass sie bzw. er alle Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 2 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er eine Teilprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten oder abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin

bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (5) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 4 für Studierende, die ihre Diplomvorprüfung erst nach Ablauf eines späteren als des fünften Semesters bestanden haben, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (6) Für die mündliche Teilprüfung in einem Prüfungsfach verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um die nach Ablauf der Höchststudiendauer zur Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach benötigten Semester.
- (7) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 4 zur Anfertigung der Diplomarbeit bei nach Ablauf der Höchststudiendauer noch abzulegenden Wiederholungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) ¹Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Soziologie bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 4, 5 und 6 nachweist,
 - 2. nicht bereits die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 4 verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 - 3. nicht bereits den Studiengang Soziologie oder einen verwandten Studiengang gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

²Der Prüfungsausschuss kann bei der Zulassung Beschränkungen in der Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 auferlegen.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 22 Abs. 4 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 bzw. § 29 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2,
 3. eine eidesstattliche Erklärung zur Voraussetzung nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.
- (3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24 Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (Klausurarbeiten)

- (1) Zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 erfüllt.
- (2) Zu den schriftlichen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Kredit- und Maluspunkte in Anhang II erfüllt sind: 78 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung.
- (3) ¹Der Wechsel eines (Teil-) Prüfungsfaches im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des § 21 Abs. 2 ist unter Beachtung der Frist gemäß § 22 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Im bisherigen Prüfungsfach erworbene Maluspunkte werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 übertragen.
- (4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.

§ 25 Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Jede nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Teilprüfung der Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Teilprüfung ist nur möglich, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer der Diplomprüfung den in Anhang II angegebenen Wert nicht übersteigt.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Diplomprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 1 und 5 möglich.

- (4) ¹Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrags keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 26 Zulassung zu den mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen)

- (1) Zu der mündlichen Teilprüfungsleistung eines Prüfungsfaches gemäß § 21 Abs. 2 kann zugelassen werden, wer
1. alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen (Klausurarbeiten) dieses Prüfungsfaches bestanden hat,
 2. im betreffenden Prüfungsfach mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium in folgendem Umfang vorlegt:
 - a) im Prüfungsfach "Allgemeine Soziologie" zwei Leistungsnachweise,
 - b) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1b ein Leistungsnachweis,
 - c) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1c ein Leistungsnachweis,
 - d) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1d ein Leistungsnachweis, wenn die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung keine anderen Zulassungsvoraussetzungen vorsieht,
 - e) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1e ein Leistungsnachweis, wenn die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung keine anderen Zulassungsvoraussetzungen vorsieht.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.

- (3) ¹Die Leistungsnachweise werden in Vorlesungen, Hauptseminaren, Kolloquien, Übungen oder Forschungspraktika in Form einer Klausur, eines Referats, einer oder mehrerer Hausarbeiten oder eines Abschluss- bzw. Zwischenberichts (individuelle Leistungen) erbracht. ²Die Form der Leistungsnachweise wird von der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter jeweils zu Semesterbeginn für alle Teilnehmer verbindlich festgelegt. ³Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 22 Absatz 4 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden. ⁴Leistungsnachweise, die als Zulassungsvoraussetzung zu einer mündlichen Prüfung erbracht werden, können nicht gleichzeitig als Prüfungsleistungen geltend gemacht werden.

§ 27 Wiederholung der mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Jede mündliche Teilprüfung, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung einer mündlichen Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholung der Teilprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung ist nicht zulässig.

§ 28 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit soll in Allgemeiner Soziologie oder in einem Fach der Fächergruppen I und II gemäß Anhang III Nr. 2a oder 2b geschrieben werden. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus soziologischer Perspektive selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

§ 29 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 erfüllt,
 2. einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in demjenigen Fach erworben hat, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.
- (3) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit und die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Diplomarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) ¹Der Ausgabetag für das Thema der Diplomarbeit gemäß Absatz 3 muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Teilprüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 liegen. ²Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Diplomarbeit als erstmalig nicht bestanden. ³Der Abschluss der Diplomarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 3 erfolgen.

§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 28 in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten einzureichen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 28 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Die Diplomarbeit wird sowohl von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, als auch von einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer schriftlich beurteilt. ²Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss als Prüferin bzw. Prüfer in Allgemeiner Soziologie oder in einem Fach der Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2a und b bestellt sein. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Die Note der Diplomarbeit wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 31 Wiederholung der Diplomarbeit

- ¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet worden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30 eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für

die Diplomarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 32 Pflichtpraktikum

¹Im Grund- oder Hauptstudium, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 22 Abs. 4, ist ein dreimonatiges Pflichtpraktikum gemäß der Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung abzuleisten. ²Jede Studentin und jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst.

§ 33 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)

(1) ¹Im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" gemäß § 21 Abs. 6 ist im Verlauf des Hauptstudiums, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 22 Abs. 4, ein Pflichtstudienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. ²Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach bestandener Diplomvorprüfung angetreten werden. ³Jede Studentin und jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Studienplatz im Ausland selbst. ⁴Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁵Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(2) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Es können insgesamt Studien- oder Prüfungsleistungen in höchstens drei Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder § 26 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter.

§ 34 Bestehen und Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist,

2. in allen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde,
3. der Nachweis über ein Pflichtpraktikum gemäß § 32 und gegebenenfalls über einen Pflichtstudienaufenthalt im Ausland gemäß § 33 erbracht wurde,
4. im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" gemäß § 21 Abs. 6 im Fach "Soziologie europäischer und globaler Prozesse" zusätzlich das Leseverstehen, der schriftliche Ausdruck, das Hörverstehen und der mündliche Ausdruck in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

§ 35 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

- (1) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) § 20 gilt entsprechend.

§ 36 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer, die Prüfungsgesamtnote und auf Wunsch der Absolventin bzw. des Absolventen den gewählten Studienschwerpunkt gemäß § 21 Abs. 6 enthält. ²Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Soziologin Univ." bzw. "Diplom-Soziologe Univ." ("Dipl.-Soz. Univ.") beurkundet. ²Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet

und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgestellt.

- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Soziologin Univ." bzw. "Diplom-Soziologe Univ." ("Dipl.-Soz. Univ.") zu führen.
- (4) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.
- (5) ¹Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und/oder über ihr bzw. sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt. ²Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Zusatzprüfungen

- (1) Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung prüfen lassen.
- (2) ¹Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 38 Prüfungserleichterungen

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, § 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht.
- (3) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (4) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 3 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 42 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S.1324), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-25.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. November 2002 getroffen wurden.

**ANHANG I: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung
(zu § 14 Abs. 2 bis 4)**

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ¹	
(1) Allgemeine Soziologie	3	18	18	Schriftliche Teilprüfung
(2) Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich	3	18	18	Schriftliche Teilprüfung
(3) Spezielle Soziologie	2	12	12	Schriftliche Teilprüfung
(4) Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik				
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie I	2	12	12	Schriftliche Teilprüfung
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie II	2	12	12	Schriftliche Teilprüfung
- Statistik	3	15	15	Schriftliche Teilprüfung
(5) Wahlpflichtfach gem. Anhang III Nr. 1	2 - 4	18	18	

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 48 Maluspunkte.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)
 K = Kreditpunkte
 M = Maluspunkte

**ANHANG II: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung
(zu § 21 Abs. 2 bis 4)**

Prüfungsfach ¹	Teilprüfungen			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ²	
(1) Allgemeine Soziologie	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(2) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1b	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(3) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1c	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(4) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1d	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(5) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1e	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(6) Diplomarbeit		84		

¹ Vorläufige Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 2: 78 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung.

² Die Maluspunkteschranke beträgt 48 Maluspunkte.

³ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)
 K = Kreditpunkte
 M = Maluspunkte

ANHANG III: Wahlpflichtfächer in der Diplomvor- und der Diplomprüfung

1. Wahlpflichtfächer in der Diplomvorprüfung

Geographie
 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Studiengang BWL)
 Grundzüge der Informatik
 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts
 Neuere und Neueste Geschichte
 Philosophie
 Psychologie (nur in Ausnahmefällen auf Antrag beim Diplomprüfungsausschuss Psychologie)
 Politikwissenschaft

Weitere Fächer können nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss Soziologie unter Voraussetzung vorhandener Kapazitäten gewählt werden.

2. Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung

a) Fächergruppe I

Spezielle Soziologie, insbesondere:

Bevölkerungswissenschaft
 Soziologie europäischer und globaler Prozesse
 Soziologie des Lebenslaufs
 Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen
 Urbanistik und Sozialplanung

b) Fächergruppe II

Arbeitswissenschaft
 Empirische Sozialforschung
 Verwaltungswissenschaft

c) Fächergruppe III

Politikwissenschaftliche Fächer:

Politikwissenschaft: Internationale und europäische Politik
 Politikwissenschaft: Politische Soziologie
 Politikwissenschaft: Politische Systeme
 Politikwissenschaft: Politische Theorie

Rechtswissenschaftliche Fächer:

Allgemeines Wirtschaftsrecht
 Arbeits- und Sozialrecht
 Europäisches Gemeinschaftsrecht
 Öffentliches Recht
 Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
 Steuerrecht

Volkswirtschaftliche Fächer:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 Monetäre Ökonomik
 Finanzwissenschaft
 Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 Sozialpolitik
 Versicherungsökonomik

Fächer der Wirtschaftsinformatik oder Angewandten Informatik:

Allgemeine Wirtschaftsinformatik
 Industrielle Anwendungssysteme
 Systementwicklung und Datenbankanwendung
 Praktische Informatik
 Medieninformatik

Sonstige Fächer:

Andragogik
 Geographie
 Neuere und Neueste Geschichte
 Pädagogik
 Philosophie und Ethik
 Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern „Arbeits- und Sozialrecht“, „Sozialpolitik“
 oder „Urbanistik und Sozialplanung“ studiert werden)
 Sozialpädagogik
 Statistik
 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

d) Fächergruppe IV*Betriebswirtschaftliche Fächer:*

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 Automobilwirtschaft
 Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
 Finanzwirtschaft
 Internationales Management
 Logistik und logistische Informatik
 Marketing
 Personalwirtschaft und Organisation
 Unternehmensführung und Controlling
 Wirtschaftspädagogik

Sonstige Fächer:

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Weitere Fächer können nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss Soziologie unter Voraussetzung vorhandener Kapazitäten gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.